



Mitgliedschaftsantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den:

Golf Club Serrahn geführt durch die Landhaus Serrahn van der Valk GmbH
Dobbiner Weg 24, 18292 Serrahn

Telefon: 038456-66 92 222 Fax: 038456-66 92 270

Mail: golfclubherrahn@vandervalk.de

Website: www.serrahn.vandervalk.de

Eintrittsdatum: __ . __ . ____

Mitgliedschaft bitte auf den Seiten 3 und 4 ankreuzen

Kontaktdaten

Name: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Straße & Nr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Geburtsdatum: __. __. ____

Geburtsort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Handicap: _____ (Bitte Nachweis beilegen)

Heimatclub: Bitte führen Sie mein Handicap.

Bisher wurde mein Handicap geführt in:



Einzugsermächtigung

Hiermit bevollmächtige ich widerruflich die Landhaus Serrahn Van der Valk GmbH von meinem Konto den fälligen Betrag per SEPA-Lastschrift abzubuchen. Die SEPA Gläubiger Identifikationsnummer der Landhaus Serrahn Van der Valk GmbH lautet:

BIC NOLADE21ROS

IBAN DE30 1305 0000 0200 0551 35

Bank Ostseesparkasse Rostock

Zahlweise: monatlich (nicht möglich bei Jugend-/Zweit-/eingeschränkter Fernmitgliedschaft)

jährlich Beträge wie auf den Seiten 3 und 4

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

SWIFT BIC: _____

IBAN: DE _____

Kündigungsfristen

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Erfolgt bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Ich stimme den AGB's der Landhaus Serrahn van der Valk GmbH zu.

Ich bin damit einverstanden, gelegentlich über Aktionen, Attraktionen und Neuigkeiten des Van der Valk Golf Club Landhaus Serrahn informiert zu werden.

Ort, Datum und Unterschrift



Mitgliedschaften (bitte ankreuzen)



Einzel – Vollmitgliedschaft 2024

Beitrag: € 65,- (monatlich) / € 779,- (jährlich)

Inklusive:

- volles Spielrecht in Serrahn
- jährliche DGV – LGV – Beitragspauschale
- HCP – Verwaltung
- 15 % Rabatt auf Übernachtungspreise (außer Arrangements) im „Golfhotel Serrahn“

Änderungen vorbehalten



Zweitmitgliedschaft 2024 (1 Person)

Beitrag: € 439,- (jährlich)

Inklusive:

- volles Spielrecht in Serrahn
- HCP – Verwaltung
- 15 % Rabatt auf Übernachtungspreise (außer Arrangements) im „Golfhotel Serrahn“

Änderungen vorbehalten



Jugendmitgliedschaft 2024 (6-24 Jahre)

Beitrag: € 239,- (jährlich)

Inklusive:

- volles Spielrecht in Serrahn
- jährliche DGV – LGV – Beitragspauschale
- HCP – Verwaltung

Änderungen vorbehalten



Fernmitgliedschaft 2024 (1 Person)

Hauptwohnsitz über 100 km entfernt

Beitrag: € 40,- (monatlich) / € 469,- (jährlich)

Inklusive:

- volles Spielrecht in Serrahn
- jährliche DGV – LGV – Beitragspauschale
- HCP – Verwaltung
- 15 % Rabatt auf Übernachtungspreise (außer Arrangements) im „Golfhotel Serrahn“

Änderungen vorbehalten



Fernmitgliedschaft 2024 (1 Person)

Hauptwohnsitz über 100 km entfernt

Beitrag: € 299,- (jährlich)

Inklusive:

- eingeschränktes Spielrecht in Serrahn
- jährliche DGV – LGV – Beitragspauschale
- HCP – Verwaltung
- 15 % Rabatt auf Übernachtungspreise (außer Arrangements) im „Golfhotel Serrahn“
- 2x 18 Loch Greenfee Gutscheine,
jede weitere Runde 50% Rabatt auf das reguläre Greenfee

Änderungen vorbehalten



Allgemeine Geschäftsbedingungen Des Van der Valk Golfclubs Serrahn

Der Van der Valk Golfclub Serrahn (nachfolgend Gesellschaft) betreibt in 18292 Serrahn/ OT Kuchelmiß die Golfanlage "Van der Valk Golfclub Serrahn".

Die Nutzungsberechtigten sind gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Gesellschaft die Nutzung der Golfanlage oder ihrer Betriebsteile gestattet hat, zur Nutzung der Anlage berechtigt. Art und Umfang des Nutzungsrechtes bemessen sich nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit der abgeschlossene Spielberechtigungsvertrag hiervon abweichende Regelungen enthält, gehen diese den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Ziffer 1 - Spielberechtigung

Der Spielberechtigungsvertrag gilt jeweils nur für die darin bezeichnete Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung der Golfanlage.

Ziffer 2 - Rechte des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte hat das Recht, sofern im Spielrechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Golfanlage nach Maßgabe des Spielrechtsvertrages zur Betreibung des Golfsports unter Einhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu benutzen. Ein Nutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Spielberechtigte, die von ihm nach dem geschlossenen Vertrag zu entrichtenden jeweils fälligen Entgelten nicht vollständig bezahlt hat. Das Nutzungsrecht des Spielberechtigten ist in der Weise beschränkt, dass beispielsweise während des Stattfindens von Wettspielen oder ähnlichen Veranstaltungen die Nutzung der Anlage in angemessenem Umfang durch die Gesellschaft eingeschränkt oder aufgehoben werden darf. Die Gesellschaft hat zudem das Recht, einzelne Bauabschnitte oder Teile davon für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und während der Laufzeit dieses Vertrages die Golfanlage nach eigenem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

Juristische Personen als Spielberechtigte genießen dieselben Rechte und Pflichten wie natürliche Personen. Die Ausübung der Spielrechte ist aber an die von Ihnen eingesetzten, natürlichen Personen gebunden, die sie einmal pro Jahr benennen dürfen.

Der Spielberechtigte oder die von juristischen Personen zur Ausübung ihres Spielrechts benannten natürlichen Personen erhalten einen Ausweis des Deutschen Golfverbandes (DGV) über die Gesellschaft; der sie zum Golfspielen nach Maßgabe der Bestimmungen des DGV auf fremden Golfplätzen gegen Greenfee berechtigen, mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr.



Ziffer 3 - Pflichten des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die nachstehenden Regelungen zu informieren sowie im Übrigen die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere hat der Spielberechtigte Folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Golfetikette entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben
- Einhaltung der Haus- und Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die im Golfclub einsehbar ist.
- Die Beachtung der Offiziellen Golfregeln sowie der Spiel- und Wettspielordnung des DGV.
- Die jeweils am Service-Center oder auf dem Golfplatz bekanntgegebenen Hinweise zu vorübergehenden Platzregelungen, etwa infolge von Platzarbeiten oder besonderen Pflegemaßnahmen sowie Sorgfalts- und Sicherheitspflichten gegenüber anderen Spielern und Passanten auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- Zahlung der nach Maßgabe des Vertrages jährlichen Beiträge gemäß den jeweils gültigen Bedingungen der Gesellschaft.

Unbeschadet der von der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebshaftpflicht-versicherung sollte jeder Spielberechtigte für sämtliche Fälle eigenen Verschuldens eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Ziffer 4 - Spielberechtigungsentgelt

1. Der Spielberechtigte zahlt für die gewährten Rechte einen festen Jahresbeitrag gemäß des jeweils von ihm individuell abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

Zudem ist der Spielberechtigte verpflichtet, etwaig anfallende Greenfees, Verbandsbeiträge für den Deutschen Golfverband (DGV) und den Landesgolfverband (LGV) in der jeweils aktuellen Höhe zu leisten. Die Höhe der jeweils fälligen Jahresgebühr bestimmt sich nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Sie kann von der Gesellschaft aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung des Betriebes von Jahr zu Jahr angemessen angepasst werden. Von einer dementsprechenden Änderung der Jahres- oder Monatsgebühr wird die Gesellschaft den Spielberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme einer Entgelterhöhung den Nutzungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen.

2. Sofern der Nutzungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wird, ist der Jahresbeitrag bei Unterzeichnung des Vertrages fällig. In Folgejahren ist der etwaige Jahresbeitrag jeweils mit Rechnungsstellung spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

3. Der Spielberechtigte hat der Gesellschaft grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zur Einziehung der Jahresgebühr von seinem Konto zu erteilen.

4. Sofern die Jahresgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte oder von dem Nutzungsberechtigten anderweitig beglichen wurde, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.



5. Der Spielberechtigte kann die Zahlung des Entgelts weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.

6. Der Spielberechtigte kann gegen Ansprüche der Gesellschaft nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch dieses Spielberechtigten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Ziffer 5 - Spielberechtigungsdauer, Kündigung und Verlängerung

1. Der Nutzungsvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die Gesellschaft zustande, die durch den Einzug der Spielgebühr oder die schriftliche Zahlungsaufforderung gegenüber dem Spielberechtigten erklärt wird. Der Spielberechtigte ist dann zur Ausübung seiner Rechte gemäß Ziffer 2 berechtigt, sobald das Spielberechtigungs-Entgelt bei der Gesellschaft eingegangen ist.

2. Der Spielberechtigungsvertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern er nicht bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wurde.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein berechtigter Grund für die Gesellschaft liegt z. B. dann vor, wenn

- a) der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (Zahlungseingang bei der Gesellschaft) nach Zugang der zweiten Mahnung gezahlt hat;
- b) der Spielberechtigte in demselben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnung durch die Gesellschaft wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Platz- oder Hausordnung der Landhaus Serrahn van der Valk GmbH oder des Van der Valk Golfclubs Serrahn hat;
- c) die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird;

Im Falle einer fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühren. Dies gilt nicht für eine fristlose Kündigung nach lt. c). Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

4. Verstirbt der Spielberechtigte innerhalb der Laufzeit des Spielberechtigungsvertrages erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr.

Von einer dementsprechenden Änderung des Jahres- oder Monatsbeitrages wird die Gesellschaft den Spielberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Änderung des Jahres- oder Monatsbeitrages den Spielberechtigungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen.



Ziffer 6 - Haftung der Gesellschaft

Die Nutzung der Anlagen des Kölner Golfclubs erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Eine Haftung des Van der Valk Golfclub Serrahn für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Gesellschaft.

Auch die Haftung auf Grund der Gesellschaft zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden sowie Ansprüche aus Produkthaftung sind nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Schäden betreffend den Verlust des Lebens oder Ansprüche aufgrund vom Van der Valk Golfclub Serrahn zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit die Haftung des Van der Valk Golfclub Serrahn für jedwede ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 7 - Datenschutzerklärung

Dem Spielberechtigten ist bewusst, dass seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist.

Um der Informationspflicht des Verantwortlichen gemäß Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO nachzukommen, werden dem Spielberechtigten in der Anlage die notwendigen Informationen zusammengestellt.

Dem Spielberechtigten ist auch bewusst, dass die ihn betreffenden Daten dem Deutschen Golf- sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies für die Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs notwendig ist. Die Gesellschaft ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das unter anderem die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziffer 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziffer 7 der AMR ist in seiner derzeit geltenden Fassung zugleich Bestandteil des Spielberechtigungsvertrages.

Sollte die Regelung der Ziffer 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang auf der Golfanlage bekannt gemacht.



Ziffer 8 - Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

Ziffer 9 - Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass die Gesellschaft den Besitz, den Betrieb oder die Rechte aus der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem bestehenden Spielrechtsvertrag sowie der Nutzung der Golfanlage Van der Valk Golfclub Serrahn am Serrahner See.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke oder bei einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann seinerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag geändert werden.

Stand: 01/ 2024